



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
Sektion IV/6
z.H. Herrn Dr. Martin Atzmüller
Johannesgasse 5
1010 Wien

Unser Zeichen 5586/17/KG

Sachbearbeiter Mag. Goldhahn/EM

Telefon +43 | 1 | 811 73-250

eMail goldhahn@kwt.or.at

Datum 20. November 2017

Stellungnahme zum Entwurf einer Information des BMF zur Datenübermittlung betreffend Sonderausgaben

Sehr geehrter Herr Dr. Atzmüller,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf einer Information des BMF zur Datenübermittlung betreffend Sonderausgaben.

Stellungnahme

Allgemein:

Wir regen an klar zu stellen, dass die einzelfallbezogene Versagung der Datenübermittlung nicht nur dann vorgenommen werden kann, wenn der Steuerpflichtige die „überschießende Ausgabe“ als Betriebsausgabe geltend machen möchte, sondern unter Umständen aus anderen Gründen nicht bekannt geben möchte. In § 1 Abs. 2 Sonderausgaben-DÜV ist derzeit vorgesehen, dass die Verpflichtung zur Datenübermittlung sämtliche Zuwendungen, die im Kalenderjahr der Bekanntgabe der Identifikationsdaten und einem späteren Kalenderjahr erfolgen, betrifft. Die Beispiele in Rz 18 gehen davon aus, dass der nicht als Sonderausgabe zu berücksichtigende Betrag als Betriebsausgabe geltend gemacht wird.

Formelle Anmerkungen:

Zu Rz 1:

Im dritten Satz ist die Wortfolge „Vor- und Zunahmen“ durch „Vor- und Zunamen“ zu ersetzen.

Zu Rz 3:

Im vorletzten Satz sollte „Derartigen“ durch „Derartige“ ersetzt werden.

Zu Rz 6:

- Hier sollte im ersten Satz bei der Zitierung des § 18 EStG „Abs. 1 Z 1a EStG“ durch Abs. 1 Z 1a EStG“ ersetzt werden.
- Beim 2. Satz sollte statt dem Wort "Leistungen" das Wort "Beiträge" oder "Beitragsleistungen" verwendet werden.

In der Tabelle:

- Das Anführen der Zeile "Nachrichtung verjährter Beiträge zur PV" wird ausdrücklich begrüßt, dieser Punkt sollte jedoch bei nächster Gelegenheit gesetzlich ausdrücklich geregelt werden.
- Bei den Ausübungszeiten lautet das Zitat richtig "§ 607 Abs. 12 1. Satz 5. Teilstrich" statt "§ 607 Abs. 12 Z 2".

Zu Rz 13:

Im ersten Satz ist der Halbsatz „ (...), für die eine Datenübermittlung begehrt wurde,“ durch „ (...), für die eine Datenübermittlung begehrt wurde,“ zu ersetzen. Zudem ist bei der Zitierung des „§ 18 Abs. 8 Z 4 EStG“ ein Punkt nach der Abkürzung „Abs.“ einzufügen („§ 18 Abs. 8 Z 4 EStG“)

Zu Rz 26:

Hier ist im vierten Satz die Wortfolge „derZeitpunkt“ in „der Zeitpunkt“ zu trennen.

Zu Rz 40:

Im ersten Bulletpoint ist ein Auslassungszeichen einzufügen: „§ 4a Abs. 3 Z 2 EStG 1998 sowie“ □
richtig: „§ 4a Abs. 3 Z 2 EStG sowie“

Zu Rz 60:

Im ersten Satz des zweiten Absatzes ist das Verb „berücksichtig“ um ein „t“ auf „berücksichtigt“ zu korrigieren.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

MMag. Dr.iur. Verena Trenkwalder, LL.M. e.h.
(Vorsitzende des Fachsenats für Steuerrecht)

Dr. Gerald Klement e.h.
(Kammerdirektor)

Referenten:

Mag. Dr. Wolfgang Höfle

Mag. Dr. Ernst Komarek, MSc(WU), BBakk